

Renate Roos

Das Finanzamt kommt und prüft!



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tél. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Die Gemeinnützigkeit der Vereine ermöglicht es Steuern zu sparen, z.B.: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), Spendenabzug, Aufwandsentschädigung und nun neu die Ehrenamtszuschale. Vereine sind Körperschaften im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

§ 52 Abgabenordnung Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, (...)

Sowohl eingetragene Vereine, als auch nicht eingetragene Vereine können gemeinnützig sein, wenn ihr Vereinszweck einem der in § 52 Absatz II Nr. 1-25 Abgabenordnung genannten Bereichen voll inhaltlich entspricht oder vom Finanzamt gesondert anerkannt wurde.

§ 52 Abgabenordnung Gemeinnützige Zwecke

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (...), und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...);
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens(...);
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, (...); Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, (...),
14. die Förderung des Tiereschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (...);
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. (...)

Jeder Verein muss in seiner Satzung den Vereinszweck angeben. Vereine, die die Gemeinnützigkeit haben oder anstreben, sollten den genauen Wortlaut der Abgabenordnung in Ihrer Satzung übernehmen. Teilweise prüfen die Fi-

nanzämter die Anerkennung oder sogar die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, indem sie den genauen Wortlaut der Satzung mit dem der Abgabenordnung vergleichen. Wenn formell die Satzung in Ordnung ist, dann ist die erste Hürde genommen. Doch der Verein wird außerdem an seiner tatsächlichen Tätigkeit gemessen. Denn nur die Tätigkeiten des Vereins, die den oben genannten Vereinszwecken entsprechen sind auch von der Besteuerung befreit. Hier ist es ganz wichtig, dass der Verein auch nur in seinen in der Satzung angegebenen Zwecken tätig ist. Der Gesetzgeber regelt dies ausdrücklich in § 56 Abgabenordnung.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

In der Praxis bedeutet Ausschließlichkeit, dass ein Musikverein zur die Förderung von Kunst und Kultur, nicht Zwecke fördern darf, die nur der Unterhaltung und der Freizeit dienen.

Auch die Förderung des geselligen Beisammenseins mit Gesang und Getränken gehört ebenfalls nicht zu einem Vereinszweck im Sinne der Abgabenordnung. z.B.: Konzerte mit Externen Künstlern, Masken- oder Kostümbälle. Für solche Veranstaltungen wird auch außerhalb des Vereins durch die Nutzung der Presse und auf Plakaten geworben. Dadurch erhalten die Veranstaltungen einen wirtschaftlichen Zweck und sind voll steuerpflichtig. Ein Indiz ist stets, dass die Öffentlichkeit unabhängig vom Vereinsmitgliedschaft Zutritt zu solchen Veranstaltungen erhält. In der Praxis gründen Vereine für diese wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins eine GmbH.

Da ab 2011 die Finanzämter die Vereine schärfer überprüfen werden, sollte der Vorstand ein Augenmerk auf die derzeitige Vereinstätigkeit und die satzungsmäßigen Vereinszwecke richten.